



Rechtsfragen bei Verweisen

- Was sind Verweise?
- Wozu dienen Verweise?
- Sonderfall dynamischer Verweis (auf ausländisches Recht)
- Verwaltungsinterne Abklärungen



Was sind Verweise?

Verordnung über Massnahmen gegenüber Somalia

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

(...)

verordnet:

1. Abschnitt: Begriffsbestimmungen

Art. 1

Für diese Verordnung gelten die in Anhang 1 enthaltenen Begriffsbestimmungen.

2. Abschnitt: Zwangsmassnahmen

Art. 2 Verbot der Lieferung von Rüstungsgütern und verwandtem Material

¹ Es ist verboten, Rüstungsgüter nach Anhang 2 direkt oder indirekt nach Somalia zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben, auszuführen oder durch die Schweiz durchzuführen.



Anhang 2

(Art. 2 Abs. 1)

Güter, die unter das Verbot nach Artikel 2 Absatz 1 fallen

1. Güter nach Anhang 1 Kriegsmaterialverordnung
2. Güter nach Anhang 3 und nach Anhang 5, Ziffern 1 und 3
Güterkontrollverordnung

Anhang 1⁶⁰
(Art. 2)

Liste des Kriegsmaterials

Anmerkung:

Die in dieser Liste als Anhang zur Kriegsmaterialverordnung aufgeführten Güter entstammen der so genannten «Munitions List» (ML) der Vereinbarung von Wassenaar. Die Nummern der einzelnen Positionen entsprechen denjenigen der ML. Alle in dieser Liste nicht aufgeführten, jedoch in der ML enthaltenen Güter fallen als «besondere militärische Güter» unter den Geltungsbereich des Güterkontrollgesetzes vom 13. Dezember 1996 (SR 946.202).

Inhaltsverzeichnis

Position	Güterumschreibung
KM 1	Hand- und Faustfeuerwaffen jeglichen Kalibers
KM 2	Waffen jeglichen Kalibers (jedoch ohne Hand- und Faustfeuerwaffen soweit hievor in KM 1 erfasst)
KM 3	Munition für die in KM 1, 2 oder 12 erfassten Waffen
KM 4	Bomben, Torpedos, Raketen, Flugkörper
KM 5	Feuerleiteinrichtungen
KM 6	Panzer- und andere Landfahrzeuge



KM 8 Militärische Explosivstoffe und Brennstoffe, einschliesslich Treibstoffe:

- a. Explosivstoffe und Treibstoffe, welche die folgenden Leistungsparameter erfüllen:
 1. Explosivstoffe mit einer Detonationsgeschwindigkeit grösser als 8700 m/s oder einem Detonationsdruck grösser als 34 GPa (340 kbar);
 2. organische Explosivstoffe, die einen Detonationsdruck grösser/gleich 25 GPa (250 kbar) ergeben und bei Temperaturen grösser/gleich 250°C (523 K) für die Dauer von 5 min oder länger stabil bleiben;



Bundesgesetz über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (Revisionsaufsichtsgesetz, RAG)

Art. 2 Begriffe

In diesem Gesetz gelten als:

- a. *Revisionsdienstleistungen*: Prüfungen und Bestätigungen, die nach bundesrechtlichen Vorschriften durch eine zugelassene Revisionsexpertin, einen zugelassenen Revisionsexperten, eine zugelassene Revisorin oder einen zugelassenen Revisor vorgenommen werden müssen;
- b. *Revisionsunternehmen*: im Handelsregister eingetragene Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen, die Revisionsdienstleistungen erbringen;
- c. *Publikumsgesellschaften*: Gesellschaften nach Artikel 727 Absatz 1 Ziffer 1 des Obligationenrechts (OR)³.



Art. 5 Voraussetzungen für Revisorinnen und Revisoren

- ¹ Eine natürliche Person wird als Revisorin oder Revisor zugelassen, wenn sie:
- a. über einen unbescholtenen Leumund verfügt;
 - b. eine Ausbildung nach Artikel 4 Absatz 2 abgeschlossen hat;
 - c. eine Fachpraxis von einem Jahr nachweist.

Art. 32 Revisionsstelle

Die Eidgenössische Finanzkontrolle besorgt die Revision der Aufsichtsbehörde nach Massgabe des Finanzkontrollgesetzes vom 28. Juni 1967¹¹.



Bundesgesetz über den internationalen Kulturgütertransfer (Kulturgütertransfersgesetz, KGTG)

Art. 16 Sorgfaltspflichten

³ Die Aufzeichnungen und Belege sind während 30 Jahren aufzubewahren. Artikel 962 Absatz 2 des Obligationenrechts⁵ gilt sinngemäss.

10. Abschnitt: Rechtsmittel und Datenschutz

Art. 30

¹ Das Verfahren für Beschwerden gegen Verfügungen nach diesem Gesetz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die Bearbeitung der Personendaten richtet sich nach der Gesetzgebung über den Datenschutz.



813.11

Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen

(Chemikalienverordnung, ChemV)

Art. 2 Begriffe

² Darüber hinaus bedeuten in dieser Verordnung:

- b. *alter Stoff*: Stoff, der im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe vom 15. Juni 1990¹⁷ (EINECS)¹⁸ aufgeführt ist;

⁴ Die Verwendung von Begriffen nach den Artikeln 56a, 56c und 56d richtet sich nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008²³ über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (GHS-Verordnung).²⁴

Art. 3 Gefährliche Eigenschaften

Stoffe und Zubereitungen sind gefährlich, wenn sie eine der Eigenschaften aufweisen, die in den Artikeln 4–6 genannt und in Anhang VI der Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967²⁵ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (Richtlinie 67/548/EWG) näher bestimmt werden.



Nochmals: Was sind Verweise?

„Betrachtet man die Verweisung aus der Sicht der Verweisungsnorm, so bewirkt sie, dass eine von sich aus unvollständige Norm durch Hinzufügen eines Verweisungsobjekts vervollständigt wird. (...) Eine (konstitutive) Verweisung ist jede Bezugnahme einer semantisch unvollständigen Norm auf ein Verweisungsobjekt zur Vervollständigung dieser Norm.“

Alfred Debus, Verweisungen in deutschen Rechtsnormen, Berlin 2008, S. 41 f.

„Unechte (deklaratorische) Verweisungen sind Erinnerungshilfen, die auf Regelungen verweisen, die ohnehin im Geltungsbereich der Verweisungsnorm gelten; die unechten Verweisungen sind oft überflüssig“.

Bundesamt für Justiz (Hrsg.), Gesetzgebungsleitfaden, 3. A., Bern 20'07, Rz. 895.



Zwischenergebnis:

1. Verweise komplettieren unvollständige Normen. Normen sind unvollständig, weil sie
 - > Tatbestandselemente offen lassen („Rüstungsgut“)
 - oder
 - > Rechtsfolgen offen lassen („richtet sich nach OR“).
2. Verweisungsnorm verweist auf Verweisungsobjekt.
3. Verweisungsnorm verweist punktgenau („direkter Verweis“) oder flächig („indirekter Verweis“).
4. Das Verweisungsobjekt ändert sich im Laufe der Zeit nicht („starr“) oder kann inhaltliche Anpassungen erfahren („dynamisch“).
5. Wer „beherrscht“ das Verweisungsobjekt und seinen Inhalt?



Wozu dienen Verweise?

- Harmonisierung der Rechtsordnung
- Verwesentlichung des Normtextes
- Systemkonformität
- Abgleichung mit ausserrechtlichen Standards bzw. „Import“ nicht-staatlicher Normen i.w.S. („Sittlichkeit“?)
- Dynamisierung der Rechtsentwicklung und Ankoppelung an das Schicksal anderer Normen
- Andere Gründe?



Sonderfall dynamische Verweisung

„Mit einer Verweisung verzichtet der an sich zuständige Rechtsetzer auf eine eigene Regelung unter Bezugnahme auf eine andere, bereits bestehende Norm. Während bei der statischen (oder starren) Verweisung auf eine bestimmte Fassung der Verweisregelung verwiesen wird, kommt bei der dynamischen Verweisung die jeweils geltende Fassung der Verweisregelung zur Anwendung (...). Wie die Beschwerdeführerin zutreffend ausführt, handelt es sich bei Art. 22 Abs. 1 SBBG um eine dynamische Verweisung. Es wird ergänzend auf die Regeln des Obligationenrechts über die Aktiengesellschaft in deren jeweils geltenden Fassung verwiesen.“

BGE 132 III 470, E. 4.1



„Bei der dynamischen unmittelbaren Verweisung gesellen sich noch folgende Probleme hinzu: Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des verweisenden Erlasses mag der Gesetzgeber noch eine konkrete Vorstellung vom Inhalt des Verweisungsobjektes haben. Insbesondere kann er wissen, ob die in diesem Moment "geltende" Fassung einer Verbandsnorm nicht etwa gegen den verweisenden Erlass oder anderes öffentliches Recht verstösst. Wer gewährleistet aber beispielsweise dem, Bundesrat, dass sich die CEE- oder SEV-Normen stets innerhalb der von der Elektrizitätsgesetzgebung gezogenen Schranken bewegen? (...) So wird offenbar, dass eine dynamische Verweisung auf Verbandsnormen nichts anderes ist als eine **verkappte materielle (wenn auch nicht formelle) Normsetzungsdelegation**, mithin eine antizipierte Genehmigung aller zukünftigen Normen des im Erlass genannten Normungsverbandes (...).“

VPB 41 (1977) Nr. 110 (Stellungnahme der Justizabteilung vom 9. Mai 1977, Hervorhebung hinzugefügt)



Keinen dynamischen Verweis stellen dar:

- Die **Anerkennung von ausländischen Rechtstatsachen** durch das Landesrecht (beispielsweise Anerkennung von ausländischen Führerscheinen nach Art. 25 Abs. 2 lit. b SVG i.V.m. Art. 42 VZV).
- Verweise des Landesrechts auf die **Anhänge der bilateralen Abkommen** (in solchen Fällen wird zwar dynamisch aber nicht auf ausländisches Recht verweisen, sondern auf das jeweils massgebliche Staatsvertragsrecht der Schweiz).
- **Delegationsbegrenzungen** für den Verordnungsgeber: Wo der Gesetzgeber dem Verordnungsgeber Rechtsetzungsbefugnisse delegiert und ihn dabei verpflichtet, sich bei der Ausübung dieser Befugnisse an ausländischem Recht zu orientieren (indirekter dynamischer Verweis?)



748.127.4

Verordnung des UVEK über Luftfahrzeug-Instandhaltungsbetriebe (VLiB)¹

Art. 1⁴ Gegenstand, Geltungsbereich und anwendbares Recht

¹ Diese Verordnung gilt für Unternehmen, die Instandhaltungsarbeiten nach der Verordnung des UVEK vom 18. September 1995⁵ über die Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (VLL) durchführen und bescheinigen.

² Sie gilt nur, soweit nicht gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Abkommen vom 21. Juni 1999⁶ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen) eine der folgenden EG-Verordnungen in der für die Schweiz jeweils verbindlichen Fassung anwendbar ist:

- a. Verordnung (EG) Nr. 1592/2002;
- b. Verordnung (EG) Nr. 2042/2003.



Luftfahrtgesetz (SR 748.0)

Art. 20 Meldesystem für besondere Ereignisse

¹ Zur Verbesserung der Flugsicherheit richtet der Bundesrat ein Meldesystem für besondere Ereignisse in der Luftfahrt ein. Für Flugunfälle gelten die Bestimmungen von Artikel 23 Absatz 1.

² Der Bundesrat orientiert sich bei der Einrichtung des Meldesystems an der Richtlinie 2003/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2003 über die Meldung von Ereignissen in der Zivilluftfahrt.

Kollektivanlagengesetz (SR 951.31)

Art. 152 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Der Bundesrat und die FINMA beachten beim Erlass von Verordnungsrecht die massgebenden Anforderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaften.



Verwaltungsinterne Abklärungen

- Negativliste fortführen
- Verfassungsrechtliche Anforderungen an dynamische Verweise auf das Recht ausländischer Staaten und internationaler Organisationen
- Referenzierungs- und Zitierungsfragen (EG-Recht, ICAO, etc.)
- Rechtsschutz
- Sonderfragen (insbes. Kaskadenverweise, Publikationsrecht)